

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) schuf mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 31/98 vom 15. Dezember 1976, in der sie die Anwendung der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht empfahl<sup>33</sup>,

*sich dessen bewusst*, wie wertvoll die Schiedsgerichtsbarkeit als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten ist, die im Kontext internationaler Handelsbeziehungen auftreten können,

*feststellend*, dass die Schiedsordnung Anerkennung als sehr gelungener Rechtstext genießt, der überall auf der Welt in verschiedensten Umständen auf ein breites Spektrum von Streitigkeiten angewandt wird, darunter Streitigkeiten zwischen privaten Handelsparteien, Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten, Streitigkeiten zwischen Staaten und Handelsstreitigkeiten, die von Schiedseinrichtungen behandelt werden,

*in der Erkenntnis*, dass es notwendig ist, die Schiedsordnung so zu überarbeiten, dass sie mit den derzeitigen Praktiken im internationalen Handel im Einklang steht und den in den vergangenen dreißig Jahren eingetretenen Veränderungen in der Schiedspraxis gerecht wird,

*die Auffassung vertretend*, dass die Schiedsordnung in der 2010 zur Berücksichtigung der derzeitigen Praktiken überarbeiteten Fassung die Effizienz der auf ihrer Grundlage durchgeführten Schiedsverfahren beträchtlich steigern wird,

*in der Überzeugung*, dass die Überarbeitung der Schiedsordnung in einer von Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen annehmbaren Weise wesentlich zur Herstellung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen und zur kontinuierlichen Stärkung der Rechtsstaatlichkeit beitragen kann,

*feststellend*, dass die Erstellung der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 Gegenstand angemessener Beratungen und umfassender Konsultationen mit Regierungen und interessierten Kreisen war und dass davon auszugehen ist, dass der überarbeitete Text einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für die faire und effiziente Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten leisten wird,

*sowie feststellend*, dass die Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht auf ihrer

dreiundvierzigsten Tagung nach angemessenen Beratungen verabschiedet wurde<sup>34</sup>,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Abfassung und Verabschiedung der überarbeiteten Bestimmungen der Schiedsordnung, deren Wortlaut in einem Anhang des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre dreiundvierzigste Tagung<sup>35</sup> enthalten ist;

2. *empfiehlt* die Anwendung der Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 zur Beilegung von Streitigkeiten im Kontext internationaler Handelsbeziehungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Schiedsordnung in der überarbeiteten Fassung von 2010 allgemein bekannt und verfügbar gemacht wird.

### RESOLUTION 65/23

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/465, Ziff. 13)<sup>36</sup>.

#### 65/23. UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum

*Die Generalversammlung,*

*in der Erkenntnis*, wie wichtig für alle Staaten effiziente Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte bei der Förderung des Zugangs zu gesicherten Krediten sind,

*sowie in der Erkenntnis*, dass es notwendig ist, gesicherte Kredite für Inhaber geistigen Eigentums und andere Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum auf breiterer Ebene und kostengünstiger verfügbar zu machen, und dass daher der Wert dieser Rechte als Kreditsicherheit gesteigert werden muss,

*feststellend*, dass der UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften<sup>37</sup> generell auf Sicherungsrechte an geistigem Eigentum Anwendung findet, ohne die grundlegenden Regeln und Ziele des Rechts des geistigen Eigentums ungewollt zu beeinträchtigen,

*unter Berücksichtigung* der Notwendigkeit, den Wechselwirkungen zwischen dem Recht der Sicherungsgeschäfte und dem Recht des geistigen Eigentums auf nationaler wie internationaler Ebene Rechnung zu tragen,

*in der Erkenntnis*, dass die Staaten Anleitung dazu benötigen, wie die im UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu

<sup>33</sup> *Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Supplement No. 17 (A/31/17), Kap. V, Abschn. C.*

<sup>34</sup> Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17), Kap. III.*

<sup>35</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>36</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>37</sup> United Nations publication, Sales No. E.09.V.12.

Sicherungsgeschäften enthaltenen Empfehlungen im Kontext des geistigen Eigentums anzuwenden sind und welche Anpassungen ihrer Rechtsvorschriften erforderlich sind, um Unstimmigkeiten zwischen dem Recht der Sicherungsgeschäfte und dem Recht des geistigen Eigentums zu vermeiden,

*feststellend*, wie wichtig es ist, die Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Sicherungsgeber, seien sie Inhaber, Lizenzgeber oder Lizenznehmer des geistigen Eigentums, und der gesicherten Gläubiger, auszugleichen,

*mit Dank* an die auf dem Gebiet der Kreditsicherung und des geistigen Eigentums tätigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Weltorganisation für geistiges Eigentum und die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, die an der Ausarbeitung des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum<sup>38</sup> mitgewirkt und diese unterstützt haben,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) für die Fertigstellung und Verabschiedung des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum<sup>38</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für eine weite Verbreitung des Wortlauts des Zusatzes, auch auf elektronischem Weg, zu sorgen und ihn den Regierungen und anderen interessierten Organen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, den Zusatz bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Kreditsicherung durch geistiges Eigentum zu nutzen und ihn wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften überarbeiten beziehungsweise erlassen, und bittet die Staaten, die dies getan haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. *empfiehlt* allen Staaten *außerdem*, weiter zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel<sup>39</sup> zu werden und die im UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften<sup>37</sup> enthaltenen Empfehlungen umzusetzen.

### RESOLUTION 65/24

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/465, Ziff. 13)<sup>40</sup>.

<sup>38</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Kap. IV.

<sup>39</sup> Resolution 56/81, Anlage.

<sup>40</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

### 65/24. Dritter Teil des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/40 vom 2. Dezember 2004, in der sie die Anwendung des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht<sup>41</sup> empfahl,

*in der Erkenntnis*, dass wirksame Insolvenzordnungen zunehmend als Instrument zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und von Investitionen sowie zur Ankurbelung der unternehmerischen Tätigkeit und Erhaltung von Arbeitsplätzen angesehen werden,

*feststellend*, dass Unternehmen ihre Geschäfte sowohl im Inland als auch international zunehmend über Unternehmensgruppen führen und dass daher die Bildung solcher Gruppen Kennzeichen einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft und mithin bedeutsam für den internationalen Handel ist,

*in der Erkenntnis*, dass es im Falle des Scheiterns einer Unternehmensgruppe wichtig ist, nicht nur zu wissen, welche Behandlung die Gruppe in einem Insolvenzverfahren erfährt, sondern auch sicherzustellen, dass diese Behandlung die rasche und effiziente Abwicklung des Insolvenzverfahrens nicht behindert, sondern vielmehr erleichtert,

*sich dessen bewusst*, dass nur sehr wenige Staaten Unternehmensgruppen als juristische Personen anerkennen, außer in begrenztem Umfang und für spezifische Zwecke, und dass kaum ein Staat über umfassende Regelungen für die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz verfügt,

*feststellend*, dass der UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden über Insolvenzrecht zwar eine solide Grundlage für die Vereinheitlichung des Insolvenzrechts bietet und wesentliche Elemente eines zeitgemäßen handelsrechtlichen Rahmens enthält, jedoch nicht auf die Insolvenz von Unternehmensgruppen eingeht,

*mit Dank* an die auf dem Gebiet der Reform des Insolvenzrechts tätigen internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die an der Ausarbeitung eines zusätzlichen, der Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz gewidmeten Teils des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht mitgewirkt und diese unterstützt haben,

<sup>41</sup> United Nations publication, Sales No. E.05.V.10.